

Beschluss Nr. 049/2020

Betreff:

Antrag des "Service Public Régional de Bruxelles Fiscalité"/"Gewestelijke Overheidsdienst Brussel Fiscaliteit" (Regionaler Öffentlicher Dienst Brüssel Steuerwesen) im Hinblick auf die Ermächtigung, im Rahmen der Gewährung von Unterstützungsprämien an private Mieter mit moderaten Einkünften, die aufgrund der COVID-19-Gesundheitskrise einen Einkommensverlust erleiden, auf die Informationen des Nationalregisters zuzugreifen und die Nationalregisternummer zu benutzen

DIE MINISTERIN DES INNERN, DER INSTITUTIONELLEN REFORMEN UND DER DEMOKRATISCHEN ERNEUERUNG,

Aufgrund des Sondergesetzes vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen;

Aufgrund des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen;

Aufgrund des Gesetzes vom 19. Juli 1991 über die Bevölkerungsregister, die Personalausweise, die Ausländerkarten und die Aufenthaltsdokumente;

Aufgrund des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen;

Aufgrund der Verordnung (EU) 2016/679 vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung);

Aufgrund des Erlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 15. Dezember 2016 "portant création du Service public régional de Bruxelles Fiscalité"/"betreffende de oprichting van de Gewestelijke Overheidsdienst Brussel Fiscaliteit" (Schaffung des Regionalen Öffentlichen Dienstes Brüssel Steuerwesen);

Aufgrund des Gesetzes vom 30. Juli 2018 über den Schutz natürlicher Personen hinsichtlich der Verarbeitung personenbezogener Daten;

Aufgrund des Sondervollmachtenerlasses der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt Nr. 2020/028 vom 29. Mai 2020 "visant à octroyer une prime de soutien aux locataires à revenus modestes qui subissent une perte de revenus en raison de la crise sanitaire de Covid-19"/"ter invoering van een premie ter ondersteuning van de huurders met beperkte inkomsten die een inkomensverlies ondergaan door de COVID-19 gezondheidscrisis" (Gewährung einer Unterstützungsprämie an Mieter mit moderaten Einkünften, die aufgrund der COVID-19-Gesundheitskrise einen Einkommensverlust erleiden);

Aufgrund der Ordonnanz vom 19. März 2020 "visant à octroyer des pouvoirs spéciaux au Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale dans le cadre de la crise sanitaire du Covid-19"/"om bijzondere machten toe te kennen aan de Brusselse Hoofdstedelijke Regering in het kader van de gezondheidscrisis Covid-19" (Gewährung von Sondervollmachten an die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Covid-19-Gesundheitskrise)

Beschließt am 09.06.2020

1. Allgemeiner Teil

Der Antrag wird vom "Service Public Régional de Bruxelles Fiscalité"/"Gewestelijke Overheidsdienst Brussel Fiscaliteit" (Regionaler Öffentlicher Dienst Brüssel Steuerwesen), nachstehend "Antragsteller" genannt, im Rahmen der Anträge auf Unterstützungsprämien für private Mieter mit moderaten Einkünften, die aufgrund der Covid-19-Gesundheitskrise einen Einkommensverlust erleiden, eingereicht.

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten Datenschutzbeauftragten (DSB) und des für die Datenverarbeitung Verantwortlichen mitgeteilt.

2. Spezifischer Teil – Prüfung des Antrags

2.1 Typ Antrag

Der Antrag ist keine Erweiterung oder Änderung einer bereits zuvor erteilten Ermächtigung, sondern ein neuer Antrag.

Der Antragsteller ersucht um die Ermächtigung, die Nationalregisternummer zu benutzen und auf Informationen zuzugreifen, die erwähnt sind in:

- Artikel 3 Absatz 1
 - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
 - o Nr. 2 (Geburtsort und -datum),
 - o Nr. 5 (Hauptwohnort),
 - o Nr. 6 (Sterbedatum und im Falle einer Verschollenheitserklärung Datum der Übertragung der Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit),
 - o Nr. 9 (Haushaltszusammensetzung),
 - o Nr. 9/1 (Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist),
 - o Nr. 15 (Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist),
 - o Nr. 16. (Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen,

- Artikel 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen.

2.2 Ratione personae (Artikel 5 des Gesetzes vom 8. August 1983)

Der Antragsteller ersucht um die Ermächtigung zum Zugriff auf Daten des Nationalregisters auf der Grundlage von Artikel 5 Absatz 1 Nr. 1 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen; durch diesen Artikel werden belgische öffentliche Behörden ermächtigt, auf Informationen zuzugreifen, die sie aufgrund eines Gesetzes, eines Dekrets oder einer Ordonnanz zu kennen befugt sind. Der "Service Public Régional de Bruxelles Fiscalité"/"Gewestelijke Overheidsdienst Brussel Fiscaliteit" (Regionaler Öffentlicher Dienst Brüssel Steuerwesen) ist in der Tat eine öffentliche Behörde im Sinne des vorerwähnten Artikels 5 Absatz 1 Nr. 1. Die der Region Brüssel-Hauptstadt übertragenen Zuständigkeiten finden ihre Rechtsgrundlage in der Belgischen Verfassung und im Sondergesetz vom 8. August 1980 zur Reform der Institutionen.

Was insbesondere den in vorliegender Ermächtigung erwähnten Auftrag betrifft, ist dieser vorgesehen im Sondervollmächterlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt Nr. 2020/028 vom 29. Mai 2020 "visant à octroyer une prime de soutien aux locataires à revenus modestes qui subissent une perte de revenus en raison de la crise sanitaire de Covid-19"/"ter invoering van een premie ter ondersteuning van de huurders met beperkte inkomsten die een inkomensverlies ondergaan door de COVID-19 gezondheidscrisis" (Gewährung einer Unterstützungsprämie an Mieter mit moderaten Einkünften, die aufgrund der COVID-19-Gesundheitskrise einen Einkommensverlust erleiden), der auf der Grundlage der Ordonnanz vom 19. März 2020 "visant à octroyer des pouvoirs spéciaux au Gouvernement de la Région de Bruxelles-Capitale dans le cadre de la crise sanitaire du Covid-19"/"om bijzondere machten toe te kennen aan de Brusselse Hoofdstedelijke Regering in het kader van de gezondheidscrisis Covid-19" (Gewährung von Sondervollmachten an die Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt im Rahmen der Covid-19-Gesundheitskrise), nachstehend "Sondervollmächterlass" genannt, angenommen wurde. In den Artikeln 7 bis 13 dieses Erlasses wird der Antragsteller dazu bestimmt, die Gewährung dieser Prämie zu verwalten.

Aus diesen Gründen können die Bedingungen von Artikel 5 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 als erfüllt angesehen werden.

2.3 Kategorien der betroffenen Personen

Der Antragsteller beantragt Zugriff auf die Informationen in Bezug auf alle Haushaltsmitglieder oder alle Kontaktpersonen des Haushalts, die im Bevölkerungsregister auf dem Gebiet einer der 19 Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt eingetragen sind.

Die Informationen von Nicht-Brüsselern können ebenfalls eingesehen werden: Seit dem 1. Juli 2020 kann nämlich jeder einen Antrag einreichen. Die Verarbeitung der Daten der betreffenden Person ist dann auf die bloße Feststellung beschränkt, dass ihr Wohnsitz sich während des Referenzzeitraums nicht in Brüssel befand. Die Verarbeitung ihrer Daten erfolgt nur punktuell, da sie per Definition nicht einbegriffen sind im Verfahren der vorherigen Identifizierung der möglichen Prämienempfänger.

Da eine irrtümlicherweise gezahlte oder auf betrügerischem Wege erhaltene Prämie von dem für Steuersachen zuständigen Buchhalter der Einnahmen zwangsbeigetrieben werden kann, können darüber hinaus ebenfalls die personenbezogenen Daten der Personen, für die das Zwangsbeitreibungsverfahren eingeleitet wird, von "Bruxelles Fiscalité"/"Brussel Fiscaliteit" (Brüssel Steuerwesen) verarbeitet werden.

2.4 Allgemeine Beschreibung - Zwecke

2.4.1 Kontext des Antrags

Der "Service Public Régional de Bruxelles Fiscalité"/"Gewestelijke Overheidsdienst Brussel Fiscaliteit" (Regionaler Öffentlicher Dienst Brüssel Steuerwesen), der durch den Erlass der Regierung der Region Brüssel-Hauptstadt vom 15. Dezember 2016 geschaffen wurde, hat einen Antrag auf Zugriff auf das Nationalregister und Benutzung der Nationalregisternummer eingereicht infolge eines neuen Auftrags des Antragstellers, und zwar die Gewährung einer Unterstützungsprämie an private Mieter mit moderaten Einkünften, die aufgrund der Covid-19-Gesundheitskrise einen Einkommensverlust erleiden. Diese Prämie ist Teil der Verpflichtung der Region Brüssel-Hauptstadt, das Recht aller Menschen auf Zugang zu einer angemessenen und bezahlbaren Wohnung zu gewährleisten (siehe Artikel 23 der Verfassung und Artikel 3 des "Code bruxellois du Logement"/"Brüsselse Huisvestingscode"(Brüsseler Wohnungsgesetzbuch).

Gemäß Artikel 2 des Sondervollmächtererlasses kommen folgende Personen für diese Prämie in Frage:

- Mieter von Privatwohnungen (die vor dem 14. März 2020 einen Mietvertrag abgeschlossen haben),
- die negative Auswirkungen der Covid-19-Krise erlitten haben, festgestellt durch die Zulassung zu zeitweiliger Teil- oder Vollarbeitslosigkeit (wenn sie besoldet ist), durch die Gewährung von Überbrückungsmaßnahmen oder durch die Gewährung einer regionalen Unterstützungsprämie an Selbstständige oder durch die Zulassung zu föderalen Überbrückungsmaßnahmen,
- deren kumulierte Haushaltseinkünfte bestimmte Höchstbeträge nicht überschreiten (die Höchstbeträge unterscheiden sich je nachdem, ob der Haushalt aus einer alleinstehenden Person oder aus mehreren Personen (mit einem oder mehreren Einkommen) besteht und ob der Haushalt "unterhaltsberechtigten Personen" umfasst (Personen mit Behinderung oder Kinder, für die ein Anspruch auf Kindergeld besteht),
- deren gemietetes unbewegliches Gut die einzige Wohnung des Mieters und der Mitglieder seines Haushalts darstellt (der Mieter und die Mitglieder seines Haushalts dürfen nicht Eigentümer oder Nutznießer eines anderen zum Wohnen bestimmten unbeweglichen Gutes sein).

Die Gewährung der Prämie erfolgt proaktiv, um die Anzahl der Fälle, in denen Mieter, die Anspruch auf die Prämie haben, diese nicht beantragen, so gering wie möglich zu halten. In Artikel 8 § 1 des Sondervollmächtererlasses ist nämlich festgelegt, dass der Antragsteller die möglichen Empfänger, die er identifizieren konnte, per gewöhnliche Post informiert. Personen, die dieses Schreiben erhalten haben, können folglich über die von "Brüssel Fiscalité"/"Brüssel Fiscaliteit" (Brüssel Steuerwesen) zur Verfügung gestellte Plattform *MyTax* bestätigen, dass sie die Bedingungen für den Erhalt der Prämie erfüllen.

Für den Fall, dass ein Empfänger nicht identifiziert werden konnte und er kein entsprechendes Schreiben erhalten hat (oder wenn er das Schreiben nicht rechtzeitig beantwortet hat) ist ebenfalls ein Verfahren eingeführt worden, bei dem zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 ein Antrag an "Brüssel Fiscalité"/"Brüssel Fiscaliteit" (Brüssel Steuerwesen) zu richten ist. Wenn ein solcher Antrag eingeht, wird die Einhaltung der Gewährungsbedingungen durch "Brüssel Fiscalité"/"Brüssel Fiscaliteit" (Brüssel Steuerwesen) überprüft.

Der Zugriff auf das Nationalregister verfolgt also folgende Zwecke:

- eine erste vorherige Identifizierung der zu kontaktierenden möglichen Prämienempfänger,
 - die Überprüfung der Bedingungen für die Gewährung der Prämie infolge einer Bestätigung über die *MyTax*- Plattform nach Erhalt eines Schreibens oder infolge eines Antrags auf eigene Initiative zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020,
 - die Verwaltung von Beschwerden, die gegen eine Entscheidung der Prämienverweigerung (= nach Einreichung des Prämienantrags wird festgestellt, dass die Prämie nicht gezahlt werden kann) oder der Prämienrücknahme (= nach Gewährung der Prämie wird anhand der Daten, die "Brüssel Fiscalité"/"Brüssel Fiscaliteit" (Brüssel Steuerwesen) zur Verfügung stehen, eine genauere *nachträgliche* Überprüfung durchgeführt, bei der festgestellt wird, dass die Prämie in Wirklichkeit nicht hätte gezahlt werden dürfen) eingelegt werden,
 - die Zwangsbeitreibung von Prämien, die Gegenstand einer Rücknahme sind und die die "Empfänger" nicht innerhalb der ihnen dafür gewährten Frist an "Brüssel Fiscalité"/"Brüssel Fiscaliteit" (Brüssel Steuerwesen) zurückgezahlt haben.
- ⇒ Die verfolgten Zwecke sind bestimmt, eindeutig und rechtmäßig im Sinne von Artikel 15 des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen.

2.4.2 Technische und organisatorische Sicherheitsmaßnahmen

Der Antragsteller hat die Kontaktdaten des bestimmten DSB mitgeteilt.

Aus den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen geht hervor, dass dieser eine Sicherheitspolitik erarbeitet hat und sie auch konkret umsetzt.

Die Beschreibung der ergriffenen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit, Integrität und Vertraulichkeit der Daten kann als ausreichend und zufriedenstellend betrachtet werden.

In diesem Zusammenhang wird der Antragsteller daran erinnert, dass er als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten einschließlich der Daten aus dem Nationalregister ergriffen werden.

2.5 Datenkategorien - Verhältnismäßigkeit

2.5.1 Informationen aus dem Nationalregister und den Bevölkerungsregistern

2.5.1.1 Name und Vornamen

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf Name und Vornamen wird beantragt, um in Nr. 2.3 angegebene Personen identifizieren zu können. Da diese Information eindeutig zu den grundlegenden Informationen gehört, die die Identifizierung ermöglichen, ist der Zugriff gerechtfertigt.

2.5.1.2 Geburtsort und -datum

Das Geburtsdatum ist erforderlich, um zu überprüfen, ob im Haushalt ein Kind lebt, das Anspruch auf Kindergeld eröffnet. Ein Kind, das jünger als 18 Jahre ist, eröffnet nämlich im Prinzip Anspruch auf Kindergeld. Auf diese Weise lässt sich also die Einkommensgrenze bestimmen, die für das Haushaltseinkommen gilt. Wenn das Kind, das Anspruch auf Kindergeld eröffnet, volljährig ist (Bedingung = Fortsetzung des Studiums), muss der Beantrager den tatsächlichen Beweis eines Anspruchs auf Kindergeld liefern.

Der Geburtsort wird ebenfalls beantragt, um die in Nr. 2.3 angegebenen Personen identifizieren zu können. Der Zugriff auf diese Information ist auch nur dann gerechtfertigt, wenn die Identität einer Person einer Drittperson mitgeteilt werden soll, der nicht ermächtigt ist, die Nationalregisternummer zu benutzen.

2.5.1.3 Hauptwohntort

Der Antragsteller gibt an, dass der Hauptwohntort eine Information ist, die erforderlich ist, um Schreiben an die richtige Adresse senden zu können.

Die Angabe ist ebenfalls erforderlich, da der Hauptwohntort ausschlaggebend für die Gewährung der Prämie ist, da nur die Personen, die ihren Wohnsitz auf dem Gebiet einer der 19 Gemeinden der Region Brüssel-Hauptstadt haben, Anspruch auf die Prämie haben (siehe Artikel 2 des Sondervollmächtererlasses).

2.5.1.4 Sterbedatum oder im Falle einer Verschollenheitserklärung Datum der Übertragung der Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit

Um eine ordnungsgemäße Verwaltung der Akten zu gewährleisten, wird der Zugriff auf die Information in Bezug auf das Sterbedatum gewährt. Der Tod des Schuldners kann auch zur Folge haben, dass ein Zwangsbeitreibungsverfahren gegen die Erben, die die Erbschaft angenommen haben, eingeleitet wird. Der Sterbeort wird nicht beantragt.

Was den Zugriff auf die Verschollenheitserklärung und das Datum der Übertragung der Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit betrifft, können dieselben Argumente wie im Zusammenhang mit dem Zugriff auf das Sterbedatum vorgebracht werden, da die Verschollenheitserklärung alle Wirkungen des Todes nach sich zieht (siehe Artikel 121 § 2 des Zivilgesetzbuches).

2.5.1.5 Haushaltszusammensetzung

Die Haushaltszusammensetzung ist ausschlaggebend für die Gewährung der Prämie, da diese Information bei der Beurteilung der Einkommensgrenze berücksichtigt wird. In diesem Zusammenhang werden in Artikel 6 des Sondervollmächtererlasses die Höchstbeträge festgelegt, unter denen die steuerpflichtigen Haushaltsnettoeinkünfte liegen müssen oder denen sie entsprechen müssen.

Außerdem wird die Prämie nur Wohnungsmietern gewährt. Kein Haushaltsmitglied darf zwischen dem 14. März und dem 3. Mai 2020 Eigentums- oder Nießbrauchsrechte an einer Wohnung besitzen (siehe Artikel 2 des Sondervollmächtererlasses). Die Daten des Nationalregisters werden mit den Daten des Katasters gekreuzt, um diese Bedingung zu überprüfen.

In Artikel 5 des Sondervollmächtererlasses ist festgelegt, dass die Prämie nur einmal pro Haushalt und pro Wohnung in Anspruch genommen werden kann. Es ist daher wichtig, festzustellen, welche Personen einen Haushalt bilden, damit keine Prämien zu Unrecht gewährt werden.

Schließlich ist es für "Brüssel Fiscalité"/"Brüssel Fiscaliteit" (Brüssel Steuerwesen) notwendig, die Kontaktperson des Haushalts von den anderen Haushaltsmitgliedern unterscheiden zu können. In Artikel 8 des Sondervollmächtererlasses ist nämlich festgelegt, dass die Prämie per Banküberweisung auf ein belgisches Bankkonto gezahlt werden muss, und zwar obligatorisch auf den Namen der Kontaktperson des Haushalts.

2.5.1.6 Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist

Der Zugriff auf die Information in Bezug auf Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist, ermöglicht es, die Person zu identifizieren, bei der ein Zwangsbeitreibungsverfahren durchgeführt werden kann.

2.5.1.7 Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist

Was den Zugriff auf diese Information betrifft, gelten dieselben Argumente wie die im Rahmen des Zugriffs auf Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist, aber nur in den Fällen, in denen die Verwandten in aufsteigender Linie als Erben eine Erbschaft angenommen haben.

2.5.1.8 Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist

Was den Zugriff auf diese Information betrifft, gelten dieselben Argumente wie die im Rahmen des Zugriffs auf Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist, aber nur in den Fällen, in denen die Verwandten in gerader absteigender Linie als Erben eine Erbschaft angenommen haben.

2.5.1.9 Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen

Siehe Begründung in Nr. 2.5.2.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Informationen, die in Artikel 3 Absatz 1 Nr. 1 (Name und Vornamen), 2 (Geburtsdatum und -ort), 5 (Hauptwohrt), 6 (Sterbedatum oder im Falle einer Verschollenheitserklärung Datum der Übertragung der Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit), 9 (Haushaltszusammensetzung), 9/1 (Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist), 15 (Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist) und 16 (Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist) des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, angemessen, sachdienlich und begrenzt.

2.5.2 Benutzung der Nationalregisternummer

Die Benutzung der Nationalregisternummer wird beantragt, um die in Nr. 2.3 erwähnten Personen zweifelsfrei identifizieren zu können.

Darüber hinaus wird die Nationalregisternummer als Zugriffsschlüssel benutzt, mit dem Daten über ihren Inhaber in anderen Datenbanken eingesehen werden können, insbesondere in den von der Zentralen Datenbank der Sozialen Sicherheit zur Verfügung gestellten Registern, um zu erfahren, welche Brüsseler zeitweilig arbeitslos sind oder Anspruch auf Überbrückungsmaßnahmen haben, im Kataster, um Personen zu identifizieren, die von der Prämie ausgeschlossen sind, da sie ein Eigentums- oder Nießbrauchrecht an einem Wohngebäude haben, in den Datenbanken DIMONA und DmfA (siehe ZDSS-Beschluss Nr. 14/006 vom 14. Januar 2014) und in der zentralen Datei der Pfändungs-, Einzugsermächtigungs-, Abtretungs- und Protestmeldungen und der Meldungen einer kollektiven Schuldenregelung (siehe Artikel 1391 des Gerichtsgesetzbuches) zum Zweck der Überprüfung der finanziellen Situation der Schuldner, der Bewertung ihrer Solvenz und der Bestimmung der im Rahmen einer Zwangsbeitreibung in Betracht kommenden Beitreibungsmaßnahmen.

Andere Datenbanken können auf der Grundlage der Nationalregisternummer eingesehen werden, sofern die betreffende Instanz ermächtigt ist, diese Nummer zu benutzen und sofern die Abfrage mit den Zwecken des vorliegenden Beschlusses im Einklang steht.

- ⇒ Im Hinblick auf die verfolgten Zwecke erscheint die Benutzung der Nationalregisternummer angemessen, sachdienlich und begrenzt.
- ⇒ Unter Berücksichtigung der verfolgten Zwecke erscheint der Zugriff auf die Information, die in Artikel 1 Absatz 1 Nr. 11 des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt ist, angemessen, sachdienlich und begrenzt.

2.6 Häufigkeit

Die Daten können bis zum Ende der Dauer der Ermächtigung laufend eingesehen werden, da vorliegender Beschluss sich auf verschiedene Zwecke bezieht.

2.7 Befugte Personen

Der Antragsteller gibt an, dass der Zugriff auf die Daten auf die Direktoren und Bediensteten der Direktion der Datenverwaltung (zur Überprüfung des ordnungsgemäßen Funktionierens des Identifizierungssystems), der Direktion der Eintragung in die Heberolle (zum Treffen der Entscheidung der Gewährung, der Verweigerung oder der Rücknahme der Prämie und zur Überprüfung der Gewährungsbedingungen), der Direktion des Kundenmanagements (zur Planung der Erstkontakte mit den Bürgern und zur möglichen Bearbeitung der Prämienakten), der Direktion der Finanzverwaltung (zur Einleitung der Prämienzwangsbeitreibungsverfahren) und schließlich der Direktion der Rechtsangelegenheiten und Einsprüche (zur Bearbeitung der Einsprüche gegen eine Prämienverweigerungs oder -rücknahmeentscheidung) beschränkt ist.

Je nach erhaltenen Informationen arbeitet der Antragsteller mit dem Auftragsverarbeiter "Centre d'Informatique pour la Région Bruxelloise" (CIRB)/"Centrum voor Informatica voor het Brusselse Gewest" (CIBG) im Rahmen der elektronischen Verarbeitung der Daten, die Gegenstand der vorliegenden Ermächtigung sind, insbesondere was das Hosting und die Sicherung der Daten betrifft, zusammen. Im CIRB/CIBG haben nur die Personen Zugriff auf die Daten, die zu dem Team gehören, das mit dieser Aufgabe betraut ist.

Es obliegt dem Antragsteller, eine Liste der Personen, die Zugriff auf das Nationalregister haben und die Nationalregisternummer benutzen, zu erstellen. Diese Liste wird fortlaufend aktualisiert und der Datenschutzbehörde und dem mit der Analyse der Anträge auf Zugriff auf Daten des Nationalregisters beauftragten Dienst der Generaldirektion Institutionen und Bevölkerung des FÖD Inneres zur Verfügung gehalten.

Die in dieser Liste aufgeführten Personen müssen außerdem eine Erklärung unterzeichnen, in der sie sich verpflichten, die Sicherheit und Vertraulichkeit der Daten, auf die sie Zugriff haben, zu wahren.

2.8 Mitteilung an Drittpersonen

Die Mitteilung von Daten an Drittpersonen ist möglich, sofern sie einen oder mehrere Aufträge des vorliegenden Antrags betrifft. Es ist in diesem Zusammenhang hervorzuheben, dass der Antragsteller und die Drittperson dafür verantwortlich sind, die Bestimmungen der DSGVO einzuhalten, insbesondere Artikel 28. Wenn die Nationalregisternummer mitgeteilt wird, muss der Antragsteller sich ebenfalls vergewissern, dass die betreffende Drittperson ermächtigt ist, die Nationalregisternummer zu diesem Zweck zu benutzen.

2.9 Dauer der Ermächtigung

Eine unbestimmte Dauer der Ermächtigung ist nicht sachdienlich, da es sich um eine einmalige Prämie handelt, die nur im Rahmen der COVID-19-Krise gewährt wird.

Die bestimmte Dauer muss jedoch lang genug sein, damit sie nicht nur die Prämiengewährung, sondern auch alle Verfahren im Zusammenhang mit administrativen/gerichtlichen Beschwerden, eventuellen Prämienrücknahmen und Zwangsbeitreibungsverfahren abdeckt.

Der Sondervollmächterlass verpflichtet den Bürger, seine administrative Beschwerde innerhalb von 100 Tagen ab der Verweigerungs- oder Rücknahmeentscheidung einzulegen. Bei "Brüssel Fiscalité"/"Brüssel Fiscaliteit" (Brüssel Steuerwesen) ist jedoch keine Frist vorgesehen. Außerdem kann gemäß dem Sondervollmächterlass eine gerichtliche Beschwerde beim Gericht Erster Instanz von Brüssel eingereicht werden. Bei einer Zwangsbeitreibung kann das Verfahren besonders langwierig sein, wenn sich der Schuldner in einer Insolvenzsituation befindet.

Schließlich kann der Verwaltungsakt jederzeit zurückgenommen werden: Da die Personen angeben müssen, dass sie die Bedingungen erfüllen, kann im Falle von Lügen/falschen Angaben davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung der Prämiengewährung auf der Grundlage betrügerischer Machenschaften getroffen wurde. Bei Betrug kann die Verwaltung, wenn sie Bösgläubigkeit/Täuschung/Unlauterkeit mit dem Zweck, einen unrechtmäßigen Gewinn zu erzielen, nachweisen kann, den Akt jederzeit zurückziehen.

Aus diesen Gründen kann eine Dauer von zehn Jahren als angemessen betrachtet werden.

2.10 Änderungen

Die automatische Mitteilung von Änderungen der Daten wird beantragt, sodass immer auf die aktuellsten Informationen zugegriffen werden kann. Der Antragsteller zieht zu diesem Zweck Fidus als Dienste-Integrator hinzu. Es obliegt dem Antragsteller und Fidus, die Bestimmungen der DSGVO, insbesondere Artikel 28, einzuhalten.

- ⇒ Die Mitteilung von Änderungen dieser Daten kann hinsichtlich der verfolgten Zwecke als angemessen, sachdienlich und begrenzt betrachtet werden.

2.11 Aufbewahrungsfrist

Die Informationen, auf die Zugriff beantragt wird, werden so lange aufbewahrt, wie es für die Bearbeitung der Akte (Prämiengewährung, Zahlung, eventuelle Beschwerde, eventuelle Rücknahme, eventuelle Zwangsbeitreibung) erforderlich ist, höchstens jedoch zehn Jahre, und zwar aus denselben Gründen wie in Nr. 2.9 aufgeführt.

In Anbetracht der vorerwähnten Argumente erscheint die Frist für die Aufbewahrung der Daten rechtmäßig und verhältnismäßig.

2.12 Datenübermittlung

Die Datenübermittlung wird im Antrag des Antragstellers beschrieben.

2.13 Netzverbindungen

Mit Ausnahme der in Nr. 2.5.2 des vorliegenden Beschlusses beschriebenen Datenübermittlungen gibt der Antragsteller an, dass es keine Netzverbindung gibt.

2.14 Datenübersicht

Der Antragsteller kann während des Zeitraums vom 14. März 2020 (einschließlich) bis zum 3. Mai 2020 (einschließlich) auf den Überblick der Informationen in Bezug auf Namen und Vornamen, Hauptwohnort, Haushaltszusammensetzung und Nationalregisternummer zugreifen, da die Prämiengewährungsbedingungen während dieses Zeitraums erfüllt sein müssen, auch wenn die Prämie danach beantragt wird.

3. Beschluss

Die Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung

beschließt, dass der Antragsteller zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, auf folgende Informationen zuzugreifen:

- die Informationen des Nationalregisters, die in Artikel 3 Absatz 1
 - o Nr. 1 (Name und Vornamen),
 - o Nr. 2 (Geburtsort und -datum),
 - o Nr. 5 (Hauptwohntort),
 - o Nr. 6 (Sterbedatum und im Falle einer Verschollenheitserklärung Datum der Übertragung der Entscheidung zur Erklärung der Verschollenheit),
 - o Nr. 9 (Haushaltszusammensetzung),
 - o Nr. 9/1 (Akte und Beschlüsse in Bezug auf die Handlungsfähigkeit und in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnte Entscheidungen zur Verwaltung des Vermögens oder zur Betreuung der Person; Name, Vorname und Adresse des Vertreters oder Beistands eines Minderjährigen, eines Entmündigten, eines Internierten oder einer unter verlängerter Minderjährigkeit stehenden Person oder des Betreuers für das Vermögen oder für die Person, der in der in Artikel 1250 Absatz 1 des Gerichtsgesetzbuches erwähnten Entscheidung angegeben ist),
 - o Nr. 15 (Vermerk der Verwandten in aufsteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist),
 - o Nr. 16 (Vermerk der Verwandten in gerader absteigender Linie ersten Grades, ob das Abstammungsverhältnis durch Geburtsurkunde, gerichtliche Entscheidung, Anerkennung oder Adoption festgelegt ist)

des Gesetzes vom 8. August 1983 zur Organisation eines Nationalregisters der natürlichen Personen erwähnt sind, und auf die Nationalregisternummer, erwähnt sind,

- die Information der Bevölkerungsregister und des Fremdenregisters, die in Artikel 1 Nr. 11 (Erkennungsnummer des Nationalregisters der natürlichen Personen) des Königlichen Erlasses vom 16. Juli 1992 zur Festlegung der in den Bevölkerungsregistern und im Fremdenregister angegebenen Informationen erwähnt ist,

beschließt, dass der Antragsteller dazu ermächtigt wird, von allen Änderungen dieser Informationen in Kenntnis gesetzt zu werden; zu diesem Zweck übermittelt der Antragsteller den Diensten des Nationalregisters die Liste der laufenden Akten oder greift auf ein Referenzverzeichnis zurück, das ihm von einem Dienste-Integrator zur Verfügung gestellt wird,

beschließt, dass der Antragsteller zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, die Nationalregisternummer zu benutzen,

beschließt, dass der Antragsteller zur Erfüllung der angeführten Zwecke und unter den vorerwähnten Bedingungen dazu ermächtigt wird, auf den Überblick der Änderungen in Bezug auf Namen und Vornamen, Hauptwohnort, Haushaltszusammensetzung und Nationalregisternummer während des Zeitraums vom 14. März 2020 (einschließlich) und dem 3. Mai 2020 (einschließlich) zuzugreifen,

beschließt, dass diese Ermächtigung für eine Dauer von 10 Jahren ab dem Datum des vorliegenden Beschlusses erteilt wird,

erinnert den Antragsteller daran, dass er einerseits als für die Verarbeitung Verantwortlicher dafür sorgen muss, dass angemessene Sicherheitsmaßnahmen zum Schutz der personenbezogenen Daten, einschließlich derjenigen aus dem Nationalregister, ergriffen werden, und dass es ihm andererseits obliegt, gemäß Artikel 17 des vorerwähnten Gesetzes vom 8. August 1983 die erforderlichen Maßnahmen zu ergreifen, die es ermöglichen, die Einsichtnahmen zu rechtfertigen, und dass zu diesem Zweck ein Register, in dem alle Einsichtnahmen vermerkt sind, geführt, beglaubigt, mindestens zehn Jahre ab dem Datum der Einsichtnahme aufbewahrt und zur Verfügung der Datenschutzbehörde gehalten werden muss.

Annelies VERLINDEN

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'Annelies Verlinden', written in a cursive style.

Ministerin des Innern, der Institutionellen Reformen und der Demokratischen Erneuerung